

Allgemeine Vertragsbedingungen

für das Investmentdepot bei der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH für das Privatkundengeschäft



Ausgabeaufschläge und Vergütungen

Folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten für die bei Vertragsabschluss gewählten Fonds:

	WKN	Ausgabeaufschlag	Aktuelle Verwaltungsvergütung p. a.
Postbank Europa	977028	5,00 %	1,25 %
Postbank Eurorent	800625	3,00 %	0,85 %
Postbank Triselect	977037	5,00 %	1,00 %
Postbank Balanced	800626	5,00 %	1,25 %
Postbank Megatrend	531737	5,00 %	1,50 %

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein.

1. Geltungsbereich, Gegenstand der Geschäftsbeziehung und Depotführung

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (nachfolgend „BNY Mellon Service KAG“ oder „Gesellschaft“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Bedarf mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von inländischen Investmentfondsanteilen. Die BNY Mellon Service KAG gibt Fondsanteile und nimmt diese zurück.

1.3 Depotführung

Der Kunde ist einverstanden, dass die Gesellschaft ein auf die Depotführung spezialisiertes Kreditinstitut mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der Investmentdepotführung und der Verwaltung namens und für Rechnung der Gesellschaft beauftragt hat. Dieses Kreditinstitut ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, Daten des Kunden, soweit zur Erfüllung vorgenannter Aufgabe erforderlich, unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern.

2. Dispositionen

2.1 Erwerb und Veräußerung

Die Gesellschaft führt Aufträge des Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentanteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung. Die Gesellschaft prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht beraten zu lassen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Depotnummer, der angegebenen Bankleitzahl bzw. BIC-Codes und der Kontonummer bzw. IBAN des Sonderkontos der Gesellschaft zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Nach schriftlicher Benachrichtigung durch die BNY Mellon Service KAG über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift wird eine erteilte Einzugs-ermächtigung durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst.

2.2 Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Gesellschaft oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Unterlagen jederzeit unter www.postbank.de oder www.bnymellon.com/kag eingesehen und heruntergeladen werden.

2.3 Obliegenheit bei Folgegeschäften

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, das Erstgeschäft sowie alle Folgegeschäfte nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler zu tätigen, nachdem sein Vermittler ihm eine anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat.

2.4 Kaufaufträge

Der Kunde erhält von der Gesellschaft für jede Einzahlung auf dem Sonderkonto der Gesellschaft bei der Depotbank Anteile des gewählten Fonds. Kaufaufträge von Anteilen rechnet die Gesellschaft unverzüglich – regelmäßig am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt – nach Gutschrift auf dem vorgenannten Sonderkonto der Gesellschaft zum dann gültigen Ausgabepreis ab. Geht ein Auftrag zum Einmaleinzug mittels Lastschrift bei der Gesellschaft bis 11 Uhr ein, so wird dieser ebenfalls unverzüglich, spätestens aber am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftragsbeginns folgt, mit dem dann gültigen Ausgabepreis abgerechnet. Soweit Einzahlungsbeträge zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Gesellschaft den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Für Anteilbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen. Die Gesellschaft gibt die Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung.

2.5 Verkaufsaufträge

Der Kunde kann über seine Anteile und Anteilbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung bzw. ein Übertrag ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes. Verkaufsaufträge, die der Gesellschaft bis 11 Uhr vorliegen, werden unverzüglich, spätestens am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftragsbeginns folgt, mit dem dann gültigen Rücknahmepreis abgerechnet.

3. Gemeinschaftsdepots

Einzelverfügungsberechtigung:

Jeder Depotinhaber darf über das Investmentdepot einzeln ohne Mitwirkung des anderen Depotinhabers verfügen. Eine Auflösung des Investmentdepots kann nur durch beide Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen, jedoch im Falle des Ablebens eines Depotinhabers durch den überlebenden Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben allein. Die Einzelverfügungsberechtigung kann jeder Depotinhaber oder – nach dem Tode eines Depotinhabers – jeder Erbe der BNY Mellon Service KAG gegenüber mit der Wirkung widerrufen, dass künftig nur noch gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung besteht.

Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung:

Die Depotinhaber sind nur gemeinschaftlich über das Investmentdepot verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Depotinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden. Nach dem Tode eines Depotinhabers kann der andere Depotinhaber nur zusammen mit den Erben über das Investmentdepot verfügen oder dieses auflösen. Ein Investmentdepot, welches der Anlage Vermögenswirksamer Leistungen dient, kann nicht als Gemeinschaftsdepot geführt werden.

4. Minderjähriger Depotinhaber

Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Depotinhabers bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen, die das Depot des Minderjährigen betreffen, einzeln – auch im Namen des jeweils anderen – abzugeben. Eine Auflösung des Investmentdepots kann aber nur durch beide gesetzlichen Vertreter gemeinschaftlich erfolgen.

5. Abrechnung/Depotauszüge

Über jede Ein- und Auszahlung oder sonstige Buchung wird eine Abrechnung erstellt, aus der die geldliche und depotmäßige Auswirkung des getätigten Umsatzes ersichtlich ist (Tagesdepotauszug). Ferner erhalten die Depotinhaber einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z.B. Sparverträge) behält sich die BNY Mellon Service KAG vor, gem. § 8 Abs. 7 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung zu versenden. Übersteigen hingegen die beabsichtigten regelmäßigen Einzahlungen insgesamt jährlich den in § 24 Abs. 3 Depotgesetz genannten Betrag (z. Zt. 1.410 EUR) nicht, so behält sich die BNY Mellon Service KAG jedoch vor, innerhalb von 13 Monaten nur einen Sammeldepotauszug zu versenden. Die Depotinhaber haben Depotauszüge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls Depotauszüge den Depotinhabern nicht zugehen, müssen die Depotinhaber die BNY Mellon Service KAG unverzüglich benachrichtigen.

6. Frist für Einwendungen/Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Depotauszügen haben die Depotinhaber spätestens innerhalb von 6 Wochen nach deren Zugang zu erheben; machen sie ihre Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Auf diese Folge wird die BNY Mellon Service KAG bei Übersendung der Depotauszüge hinweisen. Die Depotinhaber können auch nach Fristablauf die Berichtigung eines Depotauszugs verlangen, müssen dann aber beweisen, dass das Investmentdepot zu Unrecht belastet oder eine ihnen zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Anteile, die auf dem Investmentdepot gebucht sind, werden nicht ausgezahlt, sondern wie Einzahlungen behandelt und – ohne Ausgabeaufschlag – zum Erwerb neuer Anteile oder Anteilbruchteile verwendet.

8. Kündigung des Investmentdepots

Die Depotinhaber sind berechtigt, das Investmentdepot jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der BNY Mellon Service KAG zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch der BNY Mellon Service KAG unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu, wobei die BNY Mellon Service KAG bei der Bemessung der Kündigungsfrist auf die berechtigten Belange der Depotinhaber Rücksicht nehmen wird. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.

9. Verfügungsberechtigung im Todesfall

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die BNY Mellon Service KAG zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der BNY Mellon Service KAG in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die BNY Mellon Service KAG kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die BNY Mellon Service KAG darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der BNY Mellon Service KAG bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Provisionen, Entgelte und Auslagen

10.1 Provisionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft neben dem vom Kunden ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag und auf Grundlage bestehender Vertriebsverträge, solange die Fondsanteile im Kundendepot verwahrt werden, eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler bzw. die Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewährt. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft dem Vermittler bzw. der Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z.B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) Nähere Einzelheiten zu den gewährten Vergütungen sind bei dem Vermittler und/oder der Gesellschaft auf Nachfrage erhältlich.

10.2 Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Gesellschaft enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, fällige Ansprüche auf Entgelte und Auslagen durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten und Porti). Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungsentgelte), wird die Gesellschaft dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger

Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Gesellschaft wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Gesellschaft unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zu gehen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Gesellschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer diesen gegenüber erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

12. Haftung der Gesellschaft und Mitverschulden des Kunden

Die Gesellschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Gesellschaft und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

13. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden den Depotinhabern schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird sie die BNY Mellon Service KAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Depotinhaber müssen den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BNY Mellon Service KAG absenden.

14. Sonstiges

Zuständige Aufsichtsbehörde/Ombudsstelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
oder
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42, 10117 Berlin

Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit der Gesellschaft ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Kauf- und Verkaufsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Hinweis

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kaufverklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Postfach 11 02 36, 60037 Frankfurt am Main) zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Sonderbedingungen

für den Investmentfonds-Sparplan mit VL bei der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH



Beim Investmentfonds-Sparplans mit VL wird die BNY Mellon Service KAG, gemäß den vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot für die aufgeführten und die in Zukunft genannten Investmentfonds ein Investmentdepot eröffnen, welches den Beschränkungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes unterliegt. Die Depotführungsentgelte für das Investmentdepot werden im jeweils gültigen Preisverzeichnis der BNY Mellon Service KAG ausgewiesen.

Ausgabeaufschläge und Vergütungen

Die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL) ist in den aufgeführten Fonds möglich, für die folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten:

	WKN	Ausgabeaufschlag	Aktuelle Verwaltungsvergütung p. a.
Postbank Europa	977028	5,00 %	1,25 %

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein.

VL-Sparpläne können nur in Einzeldepots geführt werden.

Ergänzend gelten auch für den Investmentfonds-Sparplan mit VL die Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

1. Festlegungsfrist

Die Einzahlungsdauer beträgt höchstens 6 Jahre. Die Festlegungsfrist für sämtliche Einzahlungen, d. h. auch für die über 400 EUR hinausgehenden Zahlungen, beträgt 7 Kalenderjahre und beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die erste Zahlung des Arbeitgebers bei der BNY Mellon Service KAG eingegangen ist.

2. VL-Bescheinigung

Die Bescheinigung der Vermögenswirksamen Leistungen zur Beantragung der Arbeitnehmersparzulage für das jeweils vergangene Jahr geht dem Depotinhaber unaufgefordert Anfang Februar des neuen Kalenderjahres zu.

3. Arbeitnehmersparzulage

Die von der Finanzverwaltung eventuell gewährte und nach Ablauf der Festlegungsfrist an die BNY Mellon Service KAG ausgezahlte Arbeitnehmersparzulage wird ohne Erhebung eines Ausgabeaufschlags dem Investmentfonds-Sparplan VL des Depotinhabers in Anteilen des für die VL-Anlage gewählten Fonds gutgeschrieben.

4. Ausschluss von Verfügungen

Über die im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes erworbenen und auf dem Investmentdepot gebuchten Anteile und Anteilbruchteile darf bis zum Ablauf der siebenjährigen Festlegungsfrist abweichend von Nr. 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot nicht verfügt werden. Für die Dauer der Festlegungsfrist ist eine Abtretung der Ansprüche aus dem VL-Sparplan ausgeschlossen; solange darf das Anteilguthaben auf dem VL-Sparplan auch nicht verpfändet werden.

5. Depotführungspauschale

Die einmalig bei Depotauflösung, spätestens jedoch nach Ende der Festlegungsfrist für den VL-Sparplan zu zahlende Depotführungspauschale sowie sonstige ihr zustehende Vergütungen wird die BNY Mellon Service KAG durch Veräußerung von Anteilen dem Investmentdepot belasten.

6. Kündigungsverzicht

Für die Dauer der Festlegungsfrist verzichten der Depotinhaber und die BNY Mellon Service KAG auf Ihre Kündigungsrechte nach Nr. 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot.

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber/innen bei VL-Sparplänen

1. Auftrag an die/den Arbeitgeber/in

Der Auftrag an den Arbeitgeber, mit dem der Depotinhaber die Vermögenswirksamen Leistungen bestimmt, wird direkt an den Arbeitgeber versandt.

2. Einzahlungen/Hinweis für die/den Arbeitgeber/in

Sämtliche Überweisungen sind mit Textschlüssel 54 sowie dem Lohnzurechnungsjahr kenntlich zu machen und zugunsten der BNY Mellon Service KAG – Sonderkonto-Nr. 590059 bei der FIL Fondsbank GmbH, Frankfurt am Main, BLZ 500 211 00, zu leisten. Im Verwendungszweck müssen unbedingt die Investmentdepot-Nr., der Name des Arbeitnehmers und das Lohnzurechnungsjahr angegeben werden. Fehlen diese Angaben, lässt sich die Überweisung nicht zuordnen und wird von daher zurückgeschickt.

Überweisungsangaben auf einen Blick

Zahlungsempfänger: BNY Mellon Service KAG

Kontonummer: 590059

BLZ: 500 211 00 bei: FIL Fondsbank GmbH, Frankfurt am Main

IBAN: DE64 5002 1100 0000 5900 59

BIC: FFBKDEFFXXX

Verwendungszweck: Investmentdepot-Nr.

Name des Arbeitnehmers

Lohnzurechnungsjahr

Textschlüssel: 54

Conflict of Interest Policy

für das Kundendepotgeschäft

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten im Hause der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (nachfolgend BNY Mellon Service KAG)

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie in diesem Zusammenhang über mögliche Interessenkonflikte.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten, kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die BNY Mellon Service KAG ist für die Verwaltung der Sondervermögen sowie für die Verwahrung der Fondsanteile in Ihrem Depot verantwortlich.

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen der BNY Mellon Service KAG als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, nicht vollständig deckungsgleich sind. So erhält die BNY Mellon Service KAG neben dem von Ihnen zu zahlenden Depotführungsentgelt für die Verwaltung des Sondervermögens (im nachfolgenden „Fonds“ genannt) eine Verwaltungsvergütung. Darüber hinaus erhält die The Bank of New York Mellon SA/NV Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main die von der BNY Mellon Service KAG als Depotbank beauftragt wurde, eine Depotbankvergütung, die sich ebenfalls am Fondsvolumen orientiert. Die Höhe der mit Ihnen vereinbarten Verwaltungs- und Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein. Durch die Verwaltungsvergütung des Fonds ist der BNY Mellon Service KAG daran gelegen, ein möglichst hohes Fondsvolumen in den einzelnen Fonds zu erzielen. Aufgrund der zuvor beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die BNY Mellon Service KAG jedoch keinerlei Einfluss auf die Anlageempfehlung Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers).

Wir sind der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses; Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen.

Auf Seiten des Beraters (Vermittlers) könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds, Teile des Ausgabeaufschlags (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Abschlussfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen in Form von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen erhält. Die Abschlussfolgeprovision wird aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds von der BNY Mellon Service KAG an den Berater beziehungsweise die Vertriebsorganisation, an die Ihr Berater angebunden ist, gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.